



Zahl: 8514-02-01-03b/2020

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Lesachtal vom 26. November 2020, Zl. 8514-02-01-03b/2020, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung - Liesing)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 AUSSCHREIBUNG

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage Liesing der Gemeinde Lesachtal werden von der Gemeinde Lesachtal Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2 GEGENSTAND DER ABGABE

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage Liesing und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage Liesing ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlagen der Gemeinde Lesachtal ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Ortsteil Liesing).

§ 3 BEREITSTELLUNGSGEBÜHR

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr wird mit dem Gebührensatz gemäß § 4 dieser Verordnung festgelegt.

§ 4 HÖHE DER BEREITSTELLUNGSGEBÜHR

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Gebäude inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %: 187,00 Euro.

§ 5 BENÜTZUNGSGEBÜHR

Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude mit dem jeweiligen Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.

§ 6 HÖHE DER BENÜTZUNGSGEBÜHR

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %: 216,42 Euro.

§ 7 ABGABENSCHULDNER

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage Liesing der Gemeinde Lesachtal angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 8 FESTSETZUNG UND FÄLLIGKEIT DER ABGABE

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich bis 30. November mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9 TEILZAHLUNG

- (1) Für die Kanalgebühren ist eine Teilzahlung vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige. Vorschreibungszeitpunkt ist der 15. Juni jeden Jahres. Die Lastschriftanzeige ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Kanalgebühren beträgt die Hälfte der Abgabenfestsetzung des Vorjahres.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt die Hälfte der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten.

§ 10
INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Windbichler